

## Abschrift

Der Landrat  
des Kreises Prüm  
Nr. I 2689.

Prüm, den 9. Mai 1922

Der von dem Bürgermeister Heider in seiner Eigenschaft als Kommissar für die Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim gefasste Beschluss vom 19ten März, hat die Genehmigung der staatl. und der kirchl. Aufsichtsbehörde gefunden. Beglaubigte Abschrift des Beschlusses liegt bei.

Nachdem auf diesem Wege durch Einigung der Pfarrgenossen die bestehenden Zwistigkeiten ihr Ende gefunden haben, hat der Herr Regierungspräsident seine aufgrund des § 46 des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung vom 20.06.1875 getroffene Anordnung über die kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim aufgehoben. Nach der Wahl des neuen Kirchenvorstandes und der neuen Gemeindevertretung hat der Herr Bürgermeister Heider die Geschäfte an die gesetzmäßigen Vertretungsorgane der Pfarrgemeinde zu übergeben.

Für Ihre besonderen Bemühungen um die Beilegung des Kirchenkonflikts spreche ich Ihnen meinen wärmsten Dank und den des Regierungspräsidenten aus.

Wegen der Neuwahl der kirchlichen Vertretungen ist der Herr Regierungspräsident mit der bischöflichen Behörde in Verbindung getreten.

i. A.  
gez. Baissonville

An den Herrn  
Pfarrer Maahs  
Hochwürden  
zu Gondelsheim

## Beschluss

Am 18. Dezember 1919 fassten die Pfarrgenossen von Schwirzheim eine Entschliebung dahin, dass sie den auf Schwirzheim entfallenden Anteil an der Pfarrhausbauschuld schenken und auch das Pfarrhaus freiwillig mitunterhalten wollen, solange Schwirzheim mit Gondelsheim vereinigt bleibt und er in Gondelsheim wohnende Pfarrer, die ihm nach dem Abkommen vom 07. März 1827 obliegenden gottesdienstlichen Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt.

Der Anteil an der Pfarrhausbauschuld wurde mir inzwischen überwiesen und zuzüglich des Anteils der Gondelsheimer Pfarrgenossen zur völligen Tilgung der Schuldsumme verwendet.

Am 31. Dezember 1921 kam eine weiter Entschliebung zustande gemäß der die Schwirzheimer Pfarrgenossen den Gondelsheimer Pfarrgenossen die nachstehende Vereinbarung vorschlagen und diese gleichzeitig ihrerseits annehmen:

1. Die Verpflichtungen des Pfarrers bezüglich Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche zu Schwirzheim, wie sie im Vertrag vom 07. März 1827 niedergelegt sind, bleiben unverändert bestehen.
2. Bei einer etwaigen Vakanz der Pfarrstelle hat der Gottesdienst abwechselnd in Gondelsheim und Schwirzheim stattzufinden.
3. Die Pfarrgenossen (Katholiken) jeder der beiden bürgerlichen Gemeinden haben die in der Gemeinde liegende Kirche allein zu unterhalten.
4. Kirchenvorstand und Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim müssen mindestens zu einem Drittel aus Einwohnern einer jeden der beiden bürgerlichen Gemeinden bestehen.
5. Die Wahl dieser Körperschaften erfolgt, wie es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, in einer Wahlhandlung, die jedoch in Gondelsheim begonnen und in Schwirzheim beendet wird, damit den Einwohnern von Schwirzheim der Weg nach Gondelsheim und umgekehrt erspart bleibt.
6. Bei Beschlussfassung über den Bau und die Unterhaltung der Kirchen von Gondelsheim und Schwirzheim haben nur die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung der betroffenen bürgerlichen Gemeinde beschließende, die übrigen aber beratende Stimmen.

Am 01. Januar 1922 erklärten sich die Pfarrgenossen von Gondelsheim mit den beiden Entschlieungen der Schwirzheimer in allen Teilen einverstanden und machten sie zu den ihrigen. Diese drei Entschlieungen kamen in Versammlungen, zu denen der Pfarrer von der Kanzel aus samtliche Pfarrgenossen ffentlich eingeladen hatte, und zu denen bis auf einige Ausnahmen alle katholischen Hauhaltungsvorstande erschienen waren, mit erdruckender Stimmenmehrheit zustande. Sie wurden von den betroffenen Pfarrgenossen durch Namensunterschrift anerkannt.

Die Ziffer 6 der Entschlieung 2 erhielt, nachdem der Pfarrer von Gondelsheim die Zustimmung der Beteiligten dazu erwirkt hatte, folgende Fassung:

„Es wird erwartet, dass bei Beratungen ber solche Gegenstande, welche eine Belastung der einen oder anderen Zivilgemeinde allein bedeuten, die nicht der diesbezuglichen Zivilgemeinde angehorenden Kirchenvorsteher und Kirchengemeindevertreter sich entsprechende Zuruckhaltung auferlegen.“

**Aufgrund der vorstehend aufgefuhrten Entschlieungen der Pfarrgenossen beschliee ich was folgt.**

1. Die Verpflichtungen des Pfarrers bezüglich Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche zu Schwirzheim, wie sie im Vertrag vom 07. Marz 1827 niedergelegt sind, bleiben unverandert bestehen.
2. Bei einer etwaigen Vakanz der Pfarrstelle hat der Gottesdienst abwechselnd in Gondelsheim und Schwirzheim stattzufinden.
3. Die Unterhaltung des Pfarrhauses in Gondelsheim liegt der Kirchengemeinde ob, solange die beiden burgerlichen Gemeinden Gondelsheim und Schwirzheim zu einer Pfarrgemeinde vereinigt sind.
4. Die Pfarrgenossen (Katholiken) jeder der beiden burgerlichen Gemeinden haben die in der Gemeinde liegende Kirche allein zu unterhalten.

5. Kirchengenossenschaft und Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim müssen mindestens zu einem Drittel aus Einwohnern einer jeden der beiden bürgerlichen Gemeinden bestehen.
6. Die Wahl dieser Körperschaften erfolgt, wie es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, in einer Wahlhandlung, die jedoch in Gondelsheim begonnen und in Schwirzheim beendet wird, damit den Einwohnern von Schwirzheim der Weg nach Gondelsheim und umgekehrt erspart bleibt.
7. Es wird erwartet, dass bei Beratungen über solche Gegenstände, welche eine Belastung der einen oder anderen Zivilgemeinde allein bedeuten, die nicht der diesbezüglichen Zivilgemeinde angehörenden Kirchengenossenschaft und Kirchengemeindevertreter sich entsprechende Zurückhaltung auferlegen.

Dieser Beschluss, wie jede künftige Anordnung der darin enthaltenen Bestimmungen, bedarf der Genehmigung der staatl. und kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Prüm, den 13. April 1922  
Der Kommissar der Vermögensverwaltung  
der Pfarrgemeinde Gondelsheim-Schwirzheim  
gez: Heider, Bürgermeister

II. F 83 genehmigt  
Trier, den 26. April 1922  
Der Regierungspräsident  
gez. Fuchs

genehmigt  
Trier, den 29. April 1922  
Der Regitularvikar  
gez: Tilmann